

# D I E N S T B L A T T

## D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Oktober 2016	Nr. 66
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

<p>Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor- und den Master-Studiengang Medieninformatik der Universität des Saarlandes zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) Vom 2. Juni 2016.....</p>	620
<p>Studienordnung der Universität des Saarlandes für den Bachelor-Studiengang Medieninformatik Vom 2. Juni 2016.....</p>	623
<p>Studienordnung der Universität des Saarlandes für den Master-Studiengang Medieninformatik Vom 2. Juni 2016.....</p>	632

**Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor- und den Master-Studiengang Medieninformatik der Universität des Saarlandes zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik)**

**Vom 2. Juni 2016**

Die Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406), und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) vom 2. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 72, S. 616), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) vom 28. April 2016 (Dienstbl. Nr. 47, S. 404) folgende Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor- und den Master-Studiengang Medieninformatik erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

**§ 27**

**Geltungsbereich**

**(vgl. § 1 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Bachelor- und den Master-Studiengang Medieninformatik der Universität des Saarlandes.

**§ 28**

**Grundsätze**

**(vgl. § 2 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Der Bachelor- und der Master-Studiengang Medieninformatik sind stärker forschungsorientiert.

**§ 29**

**Studiengang-Formen**

**(vgl. § 3 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Der Bachelor- und der Master-Studiengang Medieninformatik sind Kernbereich-Studiengänge im Sinne der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes.

**§ 30**

**Studienaufwand**

**(vgl. § 4 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Für Proseminare, Seminare und Praktika kann eine Anwesenheitspflicht bestehen, die der Dozent zu Beginn der Veranstaltung bekannt gibt.

**§ 31**

**Prüfungsausschuss**

**(vgl. § 7 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

(1) Dem Prüfungsausschuss der Medieninformatik gehören nach § 2 Abs. 4 der gemeinsamen Prüfungsordnung an:

1. drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der

- Fakultät oder zwei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Fakultät und ein Vertreter/eine Vertreterin aus der Gruppe der Dozenten der Hochschule der Bildenden Künste (HBKSaar);
2. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Fakultät,
  3. mit eingeschränktem Stimmrecht ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden der Fachrichtung Medieninformatik.

Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Bachelor- bzw. Master-Prüfung berühren, soweit es nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzt.

Die Mitglieder werden durch einen persönlichen Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin vertreten. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für bis zu zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

### **§ 32**

#### **Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen (vgl. § 8 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer/Prüferinnen und Gutachter/Gutachterinnen bzw. Betreuer/Betreuerinnen der Bachelor- bzw. Master-Arbeit aus den Gruppen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik sowie zusätzlich
8. aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter mit Promotionsrecht sowie
  9. aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen der Hochschule der Bildenden Künste (HBK Saar).

(2) Zusätzlich zu den in § 8 Abs. 2 der gemeinsamen Prüfungsordnung genannten Prüfern/Prüferinnen und Gutachtern/Gutachterinnen bzw. Betreuern/Betreuerinnen einer Bachelor- bzw. Master-Arbeit kann der Prüfungsausschuss der Medieninformatik im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen in besonderen Fällen Leiter/Leiterinnen selbstständiger Nachwuchsgruppen und promovierte Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, promovierte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der An-Institute Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz und der Max-Planck-Institute für Informatik und Softwaresysteme, promovierte Mitglieder der Hochschule der Bildenden Künste (HBK Saar) sowie qualifizierte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellen.

### **§ 33**

#### **Zugang zum Master-Studium (vgl. § 12 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

- (1) Zugangsberechtigt zum Master-Studiengang ist,
1. wer an einer deutschen Hochschule einen Bachelor-Abschluss oder an einer ausländischen Hochschule einen äquivalenten Abschluss in einem Studiengang der Medieninformatik oder einem verwandten Fach (insbesondere aus dem Gebiet der Informatik) erworben hat
  2. und die besondere Eignung (§ 69 Abs. 5 UG) nachweist.

(2) Kriterien für die Feststellung der besonderen Eignung sind:

1. die in der bisherigen akademischen Laufbahn erbrachten Leistungen, nachgewiesen über die Gesamtnote des Bachelorabschlusses nach Absatz 1 von 2,3 oder besser, oder
2. unter maßgeblicher Berücksichtigung der Gesamtnote aus Satz 1 das in Form zweier qualifizierender Gutachten dokumentierte oder durch zwei Prüfer/Prüferinnen in einer mündlichen Anhörung festgestellte besondere Studieninteresse.
3. der Nachweis englischer Sprachkenntnisse der Stufe C1, die sich an dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprache (GER) orientieren.

Mit Hilfe der genannten Kriterien wird die studiengangsspezifische Eignung der Bewerberin/des Bewerbers mit dem Profil und den Anforderungen des Master-Studiengangs Medieninformatik abgeglichen. Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

#### **§ 34**

#### **Verfahren und Gestaltung (vgl. § 23 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Die selbstständige Ausführung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit wird in einem 30-minütigen Kolloquium überprüft. Dieses muss spätestens 6 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit abgelegt werden. Einer der Prüfer soll der Themensteller der Arbeit sein.

#### **§ 35**

#### **Bestehen und Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung (vgl. § 24 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird im Master-Studiengang bei einer Gesamtnote von 1,1 oder besser vergeben, sofern alle eingebrachten Leistungen in der Regelstudienzeit erbracht wurden.

#### **§ 36**

#### **Akademischer Grad und Abschluss-Dokumente (vgl. § 25 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Das Zeugnis kann über die Angaben nach § 25 Abs. 1 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik hinaus weitere erbrachte Leistungen und die jeweils erzielten Ergebnisse enthalten.

#### **§ 37**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 6. Oktober 2016



Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)

**Studienordnung  
der Universität des Saarlandes  
für den Bachelor-Studiengang Medieninformatik**

**Vom 2. Juni 2016**

Die Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 54 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406), und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) vom 2. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 72, S. 616), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) vom 28. April 2016 (Dienstbl. Nr. 47, S. 404) folgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Medieninformatik erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Bachelor-Studiengangs Medieninformatik auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) vom 2. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 72, S. 616), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) vom 28. April 2016 (Dienstbl. Nr. 47, S. 404) sowie der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor- und den Master-Studiengang Medieninformatik vom 2. Juni 2016 (Dienstbl. Nr. 66, S. 620). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät für Mathematik und Informatik.

**§ 2  
Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug**

(1) Der Bachelor-Studiengang Medieninformatik verfolgt das Ziel Studierende, aufbauend auf mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen, zur Lösung technischer und naturwissenschaftlicher Problemstellungen im Bereich der digitalen Medien zu befähigen. Darüber hinaus sollen die Absolventen des Bachelor-Studiengangs Medieninformatik in die Lage versetzt werden, komplexe Fragestellungen auch in allgemeinerem Kontext mit modernen wissenschaftlichen und computergestützten Methoden zu bearbeiten. Neben der wissenschaftlichen Qualifizierung erhalten die Studierenden weiterhin eine praxisorientierte Berufsfähigkeit in Industrie und Wirtschaft. Diese Zielstellungen erfordern eine solide Grundausbildung sowohl in mathematischen Grundlagen als auch in den Grundlagen der Informatik. Zusätzlich wird die Ausbildung durch fachübergreifende Spezialisierungsveranstaltungen komplettiert. Dabei werden unter anderem Methoden zur gestalterisch-kreativen Arbeit vermittelt. Ein weiteres wesentliches Element des

Medieninformatik-Studiums ist die Anwendung von vermittelten theoretischen Grundlagen im Rahmen von Praktika und Projekten.

(2) Die akademische Ausbildung mit dem Abschluss B.Sc. in Medieninformatik liefert eine hinreichende Voraussetzung für weitere fachverwandte Master-Studiengänge.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

(2) Das Lehrangebot ist so organisiert, dass das Studium in sechs Semestern abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit).

### **§ 4**

#### **Art der Lehrveranstaltungen**

Das Lehrangebot wird durch Lehrveranstaltungen folgender Art vermittelt:

1. Vorlesungen (V, Regelgruppengröße = 100): Sie dienen zur Einführung in ein Fachgebiet und vermitteln u. a. einen Überblick über fachtypische theoretische Konzepte und Prinzipien, Methoden und Fertigkeiten, Technologien und praktische Realisierungen. Vorlesungen geben Hinweise auf weiterführende Literatur und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch Übungen, Praktika und ergänzendes Selbststudium.
2. Übungen (Ü, Regelgruppengröße = 20): Sie finden überwiegend als Ergänzungsveranstaltungen zu Vorlesungen bevorzugt in kleineren Gruppen statt. Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung der in der Vorlesung vermittelten Lehrinhalte sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes ggf. durch eigene Fragestellung geben.
3. Seminare (S, Regelgruppengröße = 15) erweitern die bereits erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminarsgesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Sie dienen darüber hinaus dem Erlernen wissenschaftlicher Darstellungs- und Vortragstechniken sowie der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen. Zusätzlich können projektbezogene Arbeiten zu aktuellen wissenschaftlichen Diskussionen vorgesehen sein. Die dabei vertieften Inhalte können in einem Bachelorseminar die Grundlage für die Bachelorarbeit bilden.
4. Praktikum und Projekte (P, Regelgruppengröße = 15): In einem Praktikum oder Projekt werden fachpraktische Themen angeboten, die in die spezifische Arbeitsweise der betreffenden Studienfächer einführen. Die den Themen zugrunde liegenden theoretischen Kenntnisse erwirbt man durch Vorlesungen und Literaturstudien. Ein weiteres Ziel der Praktika ist die Vermittlung computergestützter Methoden durch praktische Anwendung. In Projekten werden in der Regel fachübergreifende Themen behandelt. Die Bearbeitung eines Themas bietet den Studierenden die Gelegenheit, in Gruppen unter Anleitung themenspezifische Aufgabenstellungen von der Konzeption bis hin zur praktischen Realisierung zu lösen. Man lernt hier einerseits die Zusammenhänge zwischen Theorie und Praxis durch eigene selbstständige Arbeit kennen, andererseits wird die Gruppenarbeit in Projekten gefördert. Teilnahme an Praktika oder Projekten kann vom Nachweis über die

erfolgreiche Teilnahme an zugehörigen Vorlesungen und Übungen abhängig gemacht werden.

## § 5

### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Bachelor-Studiengangs Medieninformatik umfasst eine Gesamtleistung von 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Davon müssen die Vorlesungen 145 CP als benotete Leistungen erbracht werden. Pro Semester sind in der Regel 30 CP zu erwerben.

(2) Das Studium umfasst Module zu folgenden Teilbereichen. Die Module und Modulelemente der einzelnen Teilbereiche, sowie jeweils die Art der Lehrveranstaltung, deren Semesterwochenstunden und Credit Points, Zyklus, sowie die Art der Prüfung und Benotung sind in Anhang A beschrieben.

1. den Pflichtbereich mit den Modulen: „Programmierung 1 & 2“ (jeweils 9 CP), „Mathematik für Informatiker 1 & 2“ (jeweils 9 CP), Ringvorlesung „Perspektiven der Informatik“ (2 CP), zwei „Stammvorlesungen“ (jeweils 9 CP), „Softwarepraktikum“ (9 CP), „Grundzüge von Algorithmen & Datenstrukturen“ (6 CP), „Nebenläufige Programmierung“ (6 CP), „Informationssysteme“ (6 CP), „Proseminar“ (5 CP), „Seminar“ (7 CP), „Bachelor-Seminar“ (9 CP) und „Bachelor-Arbeit“ (12 CP) aus dem Fachbereich der Medieninformatik oder Informatik;
2. den Pflichtbereich mit den Modulen: „Grundlagen der Medieninformatik“ (9 CP), „Interaktive Systeme“ (6 CP), „Human Computer Interaction“ (9 CP) und „Medienprojekt“ (9 CP);
3. den Pflichtbereich mit den Modulen: „Grundlagen Media, Art & Design“ (4 CP) und „Projekt Media, Art & Design“ (8 CP) aus dem Kursangebot der Hochschule der Bildenden Künste (HBKSaar);
4. den Pflichtbereich mit den Modulen: „Allgemeine Psychologie 1“ (8 CP) und „Seminar Sozialpsychologische Aspekte der Medienpsychologie“ (4 CP) aus dem Kursangebot des Fachbereichs Psychologie;
5. Den Wahlpflichtbereich (mind. 7 CP) mit wählbaren Modulen aus den Bereichen:
  - a) Kursangebote aus dem Fachbereich der Informatik
  - b) Betreuung von Übungsgruppen (Tutortätigkeit); in der Regel je 4 CP, wobei eine mehrfache Erbringung dieser Leistungen möglich ist, sofern die Übungsgruppen unterschiedlichen Modulen angehören.
  - c) Sprachkurse (maximal 6 CP; lebende Sprache; nicht die Muttersprache)
  - d) Soft Skill Seminar
  - e) Freigegebene Veranstaltungen der Hochschule der Bildenden Künste (HBKSaar)
  - f) Industrie-Praktikum (maximal 6 CP), das auf Antrag an den Prüfungsausschuss genehmigt wurde.
  - g) Module, die auf Antrag an den Prüfungsausschuss genehmigt wurden. Studierende haben beispielsweise die Möglichkeit, einen Antrag an den Prüfungsausschuss auf Anerkennung des geleisteten studentischen Engagements (insbesondere Mitarbeit bei der akademischen Selbstverwaltung) sowie Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen im Umfang von jeweils maximal 3 CP zu stellen.

(3) Im Pflichtbereich sind alle in § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Module zu belegen. Im Wahlpflichtbereich können gesamte Module oder einzelne Lehrveranstaltungen gemäß ihrer Zulassungsvoraussetzungen belegt werden. Ein „Projekt Media, Art & Design“ kann nicht zweimal angerechnet werden.

(4) Im Pflichtbereich werden insgesamt 173 CP erworben (12 CP davon entfallen auf das Modul „Bachelor-Arbeit“ und 9 CP auf das Modul „Bachelor-Seminar“) und im Wahlpflichtbereich sind mindestens 7 CP zu erwerben.

(5) Bei Veranstaltungen aus den Bereichen Praktikum, Proseminar und Seminar sowie in den Modulen "Tutor", "Soft Skill Seminar" und "Sprachkurse" aus dem Wahlpflichtbereich und bei Veranstaltungen der Hochschule der Bildenden Künste (HBK Saar) stehen begrenzte Teilnehmerplätze, abhängig von der entsprechenden Veranstaltung zur Verfügung. Die Zulassung wird durch den Modulverantwortlichen geregelt.

(6) Eine Prüfungsleistung ist entweder benotet oder unbenotet einzubringen. Die Teilung einer benoteten Prüfungsleistung in unbenotete und benotete Credit Points ist nicht möglich.

(7) Für folgende Veranstaltungen aus § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2, „Programmierung 1 & 2“ (jeweils 9 CP), „Mathematik für Informatiker 1 & 2“ (jeweils 9 CP), „Grundzüge von Algorithmen & Datenstrukturen“ (6 CP), „Nebenläufige Programmierung“ (6 CP), „Informationssysteme“ (6 CP), „Grundlagen der Medieninformatik“ (9 CP) und „Interaktive Systeme“ (6 CP) wird einmalig eine nicht bestandene Prüfungsleistung, die beim erstmöglichen Prüfungstermin und vor Ablauf des Regelstudiensemesters abgelegt wird, als „Freiversuch“ gewertet (vgl. § 17 Abs. 4 der Prüfungsordnung), falls die Prüfungsleistung unmittelbar, d.h. im gleichen Prüfungszeitraum (vgl. § 13 Abs. 4 der Prüfungsordnung) wiederholt wird. Das Regelstudiensemester für die Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 beträgt 6.

(8) Eine bestandene Prüfungsleistung folgender Veranstaltungen aus § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2, „Programmierung 1 & 2“ (jeweils 9 CP), „Mathematik für Informatiker 1 & 2“ (jeweils 9 CP), „Grundzüge von Algorithmen & Datenstrukturen“ (6 CP), „Nebenläufige Programmierung“ (6 CP), „Informationssysteme“ (6 CP), „Grundlagen der Medieninformatik“ (9 CP), „Interaktive Systeme“ (6 CP) sowie der Stammvorlesungen (wie „Human Computer Interaction“) kann in der Regelstudienzeit einmalig zur Notenverbesserung im gleichen Prüfungszeitraum (vgl. § 13 Abs. 4 der Prüfungsordnung) wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen der Vertiefungsvorlesungen (für den Wahlpflichtbereich nach § 5 Abs. 2 Nr. 5) können einmalig zur Notenverbesserung im gleichen Prüfungszeitraum wiederholt werden, falls der Dozent zu Beginn der Veranstaltung die jeweilige Prüfungsleistung als verbesserbar ausweist. Dabei zählt das bessere Ergebnis. Ansonsten ist die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung nicht zulässig.

(9) Die Module der Pflichtbereiche werden mindestens einmal im Jahr angeboten. Die Module der Stammvorlesungen im Wahlpflichtbereich werden mindestens einmal alle zwei Jahre angeboten. Proseminare, Seminare und Vertiefungsvorlesungen (für den Wahlpflichtbereich nach § 5 Abs. 2 Nr. 5) können einmalig angeboten werden. Der Studiendekan/Die Studiendekanin stellt in jedem Studienjahr ein hinreichendes Angebot sicher.

(10) Die Unterrichtssprache ist in den Grundlagenveranstaltungen des Bachelor-Studiengangs in der Regel Deutsch, in den weiterführenden Vorlesungen und Wahlpflichtbereichen Englisch. Die Unterrichtssprache wird zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.



(11) Das Studienangebot in den verschiedenen Wahlpflichtmodulbereichen kann für ein oder mehrere Semester modifiziert werden, wobei dies vom Prüfungsausschuss zu genehmigen ist. Diese Veranstaltungen, ihr Gewicht in CP und ihre Zugehörigkeit zu den Modulbereichen werden jeweils vor Semesterbeginn bekannt gegeben.

(12) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

(13) Für Proseminare, Seminare, Übungen und Praktika kann eine Anwesenheitspflicht bestehen, die der Dozent zu Beginn der Veranstaltung bekannt gibt.

## **§ 6 Studienplan**

Der Studiendekan/die Studiendekanin erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan, der nähere Angaben über Art und Umfang der Modulelemente (Anhang A) enthält sowie Empfehlungen für einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums gibt (Anhang B). Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Das jeweils aktuelle Modulelementangebot in den verschiedenen Modulkategorien wird im Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

## **§ 7 Studienberatung**

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und Studienorganisation.

(2) Fragen zu Studienanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen, zur Studienplanung und -organisation beantwortet der Fachstudienberater/die Fachstudienberaterin für den Studiengang Medieninformatik.

(3) Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

## **§ 8 Auslandsaufenthalt**

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandsstudium zu absolvieren. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen, ggf. vorbereitende Sprachkurse belegen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Studienleistungen gemäß der Prüfungsordnung klären. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Fachvertreter des entsprechenden Schwerpunktfachs. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts im Prüfungssekretariat erfolgen.

**§ 9****Bachelor-Arbeit und Bachelor-Seminar**

(1) Durch die Anfertigung einer Bachelor-Arbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie medieninformationstechnische, gestalterische und/oder theoretisch-konzeptuelle Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Medieninformatik oder verwandten Bereichen eigenständig bearbeiten kann. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Der mit der Bachelorarbeit verbundene Aufwand wird mit 12 CP kreditiert.

(2) Jeder Studierende muss vor Abschluss der Bachelor-Arbeit erfolgreich ein Bachelor-Seminar mit direktem Bezug zu dem Thema der Bachelor-Arbeit abgeschlossen haben. Dieses beinhaltet sowohl einen Vortrag über die geplante Themenstellung als auch eine schriftliche Beschreibung der geplanten Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit.

(3) Die Bachelor-Arbeit muss spätestens ein Semester nach erfolgreicher Teilnahme am Bachelor-Seminar beim Prüfungssekretariat angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist muss erneut ein Bachelor-Seminar erfolgreich absolviert werden.

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 6. Oktober 2016



Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

## Anhang A. Module und Prüfungsleistungen Bachelor Medieninformatik

Bachelor-Studiengang (B.Sc.) "Medieninformatik"				WS		SS		WS		SS		WS		SS			
Modulbezeichnung	Modulelement	Art der Prüfung	Benotung	CP (ECTS)		Fachsemester											
				ohne Note	mit Note	1		2		3		4		5		6	
						V/Ü/P SWS	CP	V/Ü/P SWS	CP	V/Ü/P SWS	CP	V/Ü/P SWS	CP	V/Ü/P SWS	CP	V/Ü/P SWS	CP
Ringvorlesung Perspektiven der Informatik		schriftlich	u	2	0	2/0/0	2										
Grundlagen der Medieninformatik		Klausur(en), PVL	b	0	9	4/2/0	9										
Mathematik für Informatiker 1		Klausur(en), PVL	b	0	9	4/2/0	9										
Programmierung 1		Klausur(en), PVL	b	0	9	4/2/0	9										
Mathematik für Informatiker 2		Klausur(en), PVL	b	0	9			4/2/0	9								
Programmierung 2		Klausur(en), PVL	b	0	9			4/2/0	9								
Grundlagen Media, Art & Design		Klausur(en), PVL	u	4	0			4/0/4	4								
Softwarepraktikum		Projektarbeit	u	9	0			1/1/4	9								
Human Computer Interaction		Klausur(en), PVL	b	0	9					4/2/0	9						
Grundzüge von Algorithmen und Datenstrukturen		Klausur(en), PVL	b	0	6					2/2/0	6						
Proseminar		mündlich, schriftlich	b	0	5					0/0/2	5						
Allgemeine Psychologie 1 (Umfang 8 CP)		Klausur(en), PVL	b	0	8												
	Allg. Psych 1: Wahrnehmung & Aufmerksamkeit	Klausur(en), PVL	b	0	4					1/1/0	4						
	Allg. Psych 1: Gedächtnis & Denken	Klausur(en), PVL	b	0	4												
Informationssysteme		Klausur(en), PVL	b	0	6					2/2/0	6						
Nebenläufige Programmierung		Klausur(en), PVL	b	0	6					2/2/0	6						
Interaktive Systeme		Klausur(en), PVL	b	0	6					2/2/0	6						
Media, Art & Design Projekt		mündlich, schriftlich	b	0	8					0/0/8	8						
Seminar		mündlich, schriftlich	b	0	7									0/0/3	7		
Seminar Sozialpsychologische Aspekte der Medienpsychologie		Klausur(en), PVL	u	4	0									0/0/2	4		
Medienprojekt		Projektarbeit	u	9	0									0/0/6	9		
Wahlpflicht (Umfang mind. 7 CP)			u	7	0									2/2/0	7		
Tutor		Tutorfähigkeit	u	4	0									0/3/0	4		
Soft Skill Seminar		mündlich, schriftlich	u	4	0									2/3/0	4		
Sprachkurs	diverse (3 - max. 6 CP)	mündlich, schriftlich	u	6	0									0/2/2	6		
Industriepraktikum (max. 6 CP)			u	6	0										6		
Fachpraktische Studien	3D Studio Max, Matlab, Audio, Video, Blender	mündlich, schriftlich	u	4	0									0/2/0	4		
Studio	Typo, Layout, Werbung, Produktdesign	mündlich, schriftlich	u	4	0									0/2/0	4		
Werkstatt	Druck, Metall, Holz, Web, Fotografie	mündlich, schriftlich	u	4	0									0/2/0	4		
Theorie	diverse	mündlich, schriftlich	u	4	0									2/0/0	4		
MAD-Projekt (klein)	Interaktion, Games, Produktdesign, Animation	Projektarbeit	u	8	0									0/0/4	8		
Vertiefungsvorlesungen	Correspondance Problems in Computer Vision	Klausur(en), PVL	u	6	0									2/2/0	6		
	Computer Architecture 2	Klausur(en), PVL	u	9	0									4/2/0	9		
	Computer Graphics II	Klausur(en), PVL	u	9	0									4/2/0	9		
	Automated Debugging	Klausur(en), PVL	u	6	0									2/2/0	6		
	Automata, Games and Verification	Klausur(en), PVL	u	6	0									2/2/0	6		
	Introduction to Image Acquisition Methods	Klausur(en), PVL	u	4	0									2/0/0	4		
	Automatic Planning	Klausur(en), PVL	u	9	0									3/2/0	9		
Stammvorlesungen	siehe unten	Klausur(en), PVL	u	9	0									4/2/0	9		
Prüfungsausschuss kann das Studienangebot modifizieren																	
Stammvorlesungen (Core Lectures) (Umfang 18 CP)			b	0	18					4/2/0	9				4/2/0	9	
	Artificial Intelligence	Klausur(en), PVL	b	0	9										4/2/0	9	
	Operating Systems	Klausur(en), PVL	b	0	9										4/2/0	9	
	Computer Graphics	Klausur(en), PVL	b	0	9					4/2/0	9						
	Database Systems	Klausur(en), PVL	b	0	9					4/2/0	9						
	Data Networks	Klausur(en), PVL	b	0	9										4/2/0	9	
	Embedded Systems	Klausur(en), PVL	b	0	9										4/2/0	9	
	Information Retrieval and Data Mining	Klausur(en), PVL	b	0	9					4/2/0	9						
	Computer Architecture	Klausur(en), PVL	b	0	9					4/2/0	9						
	Security	Klausur(en), PVL	b	0	9					4/2/0	9						
	Software Engineering	Klausur(en), PVL	b	0	9										4/2/0	9	
	Telecommunications I	Klausur(en), PVL	b	0	9					4/2/0	9						
	Compiler Construction	Klausur(en), PVL	b	0	9					4/2/0	9						
	Algorithms and Data Structures	Klausur(en), PVL	b	0	9					4/2/0	9						
	Automated Reasoning	Klausur(en), PVL	b	0	9										4/2/0	9	
	Image Processing and Computer Vision	Klausur(en), PVL	b	0	9					4/2/0	9						
	Computer Algebra	Klausur(en), PVL	b	0	9										4/2/0	9	
	Geometric Modelling	Klausur(en), PVL	b	0	9										4/2/0	9	
	Introduction to Computational Logic	Klausur(en), PVL	b	0	9										4/2/0	9	
	Complexity Theory	Klausur(en), PVL	b	0	9					4/2/0	9						
	Cryptography	Klausur(en), PVL	b	0	9										4/2/0	9	
	Optimization	Klausur(en), PVL	b	0	9										4/2/0	9	
	Semantics	Klausur(en), PVL	b	0	9					4/2/0	9						
	Machine Learning	Klausur(en), PVL	b	0	9					4/2/0	9						
	Verification	Klausur(en), PVL	b	0	9					4/2/0	9						
	Distributed Systems	Klausur(en), PVL	b	0	9					4/2/0	9						
Prüfungsausschuss kann das Studienangebot modifizieren																	
Abschlussarbeit (21 CP)				0	21											21	
Bachelor-Seminar		mündlich, schriftlich	b		9										0/0/5	9	
Bachelor-Arbeit		Bachelorarbeit	b		12											12	
	Summe																
	CP (ECTS) gesamt			35	145	14/6/0	29	13/5/8	31	11/7/2	33	7/7/8	30	2/2/11	27	4/2/5	30
					180												

Legende: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Projekt oder Praktikum, PVL = Prüfungsvorleistung, CP = Credit Points, u = unbenotet, b = benotet, SWS = Semesterwochenstunden

## Anhang B. Beispielstudienplan Bachelor-Medieninformatik

### § 1 Allgemeiner Aufbau

6	Stammvorlesung (9 CP)	Bachelor-Seminar (9 CP)	Bachelor-Arbeit (12 CP)		30	
5	Seminar (7 CP)	Wahlpflicht (7 CP)	Medienprojekt (9 CP)	Medien- psychologie Seminar (4 CP)	27	
4	Informations- systeme (6 CP)	Nebenläufige Programmierung (6 CP)	Interaktive Systeme (alt: Ubiquitous Media) (6 CP)	MAD-Projekt (8 CP)	Allg. Psychologie 1 Teil 2 (4 CP)	30
3	Stammvorlesung (9 CP)	Human Computer Interaction (alt: User Interface Design) (9 CP)	Algorithmen & Datenstrukturen (6 CP)	Proseminar (5 CP)	Allg. Psychologie 1 Teil 1 (4 CP)	33
2	Programmierung 2 (9 CP)	Mathematik für Informatiker 2 (9 CP)	Softwaredesignpraktikum (9 CP)	Grundlagen Media, Art & Design (4 CP)	31	
1	Programmierung 1 (9 CP)	Mathematik für Informatiker 1 (9 CP)	Grundlagen der Medieninformatik (9 CP)	Ring (2 CP)	29	

## § 2 Beispielstudienplan

6	Cryptography (9 CP)	Bachelor-Seminar (9 CP)		Bachelor-Arbeit (12 CP)			30
5	Seminar (7 CP)	Tutor (4 CP)	Sprach- kurs (3 CP)	Medienprojekt (9 CP)	Medien- psychologie Seminar (4 CP)		27
4	Informations- systeme (6 CP)	Nebenläufige Programmierung (6 CP)	Interaktive Systeme (alt: Ubiquitous Media) (6 CP)		MAD-Projekt (8 CP)	Allg. Psychologie 1 Teil 2 (4 CP)	30
3	Computer Graphics (9 CP)	Human Computer Interaction (alt: User Interface Design) (9 CP)		Algorithmen & Datenstrukturen (6 CP)	Proseminar (5 CP)	Allg. Psychologie 1 Teil 1 (4 CP)	33
2	Programmierung 2 (9 CP)	Mathematik für Informatiker 2 (9 CP)		Softwaredesignpraktikum (9 CP)		Grundlagen Media, Art & Design (4 CP)	31
1	Programmierung 1 (9 CP)	Mathematik für Informatiker 1 (9 CP)		Grundlagen der Medieninformatik (9 CP)		Ring (2 CP)	29

**Studienordnung  
der Universität des Saarlandes  
für den Master-Studiengang Medieninformatik**

**Vom 2. Juni 2016**

Die Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 54 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406), und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) vom 2. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 72, S. 616), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) vom 28. April 2016 (Dienstbl. Nr. 47, S. 404) folgende Studienordnung für den Master-Studiengang Medieninformatik erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Master-Studiengangs Medieninformatik auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) vom 2. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 72, S. 616), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) vom 28. April 2016 (Dienstbl. Nr. 47, S. 404) sowie den fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor- und den Master-Studiengang Medieninformatik vom 2. Juni 2016 (Dienstbl. Nr. 66, S. 620). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät für Mathematik und Informatik.

**§ 2**

**Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug**

(1) Der Master-Studiengang Medieninformatik zielt darauf ab, eine anwendungsorientierte Ausbildung im multidisziplinären Fachgebiet der Medieninformatik durch Praktikum- und Projektintegration zu verwirklichen, die dem fächerübergreifenden Systemgedanken besondere Bedeutung beimisst. Er vermittelt über die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten und der Kenntnis vertiefter Grundlagen hinaus auch praxisrelevante und anwendungsnahe Fähigkeiten die wesentliche Bestandteile des berufsqualifizierenden Studiengangs darstellen. Im Studium wird die Fähigkeit vermittelt medieninformationstechnische Technologien gestalten, analysieren und evaluieren zu können. Durch die Kooperation mit der Hochschule der Bildenden Künste (HBK Saar) werden darüber hinaus gestalterische Fähigkeiten in projektbezogenen Veranstaltungen vermittelt. Zur Vertiefung und praktischen Umsetzung von Lehrinhalten sowie zur Steigerung der sozialen Kompetenz der Studierenden sind Praktika und ein Berufspraktikum vorgesehen. Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs sollen qualifiziert sein, Führungsaufgaben in Organisationen bei der Entwicklung und Integration neuer Interaktionsmöglichkeiten mit digitalen Medien übernehmen zu können. Mögliche Berufsfelder umfassen leitende und selbständige Tätigkeiten in Bereichen wie z. B. der Erforschung, der Gestaltung und Entwicklung intelligenter Mensch-Maschine Interaktionsmethoden, Technologiekoordination und -beratung in Unternehmen, Integration neuer Medien in Projekten der Medienbranche sowie der Entwicklung neuer Edu- und Entertainmentkonzepte.

(2) Die akademische Ausbildung mit dem Abschluss M.Sc. in Medieninformatik liefert eine hinreichende Voraussetzung für weitere postgraduale Ausbildungen (z. B. Promotion).

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium kann jeweils zum Winter- und Sommersemester eines Jahres aufgenommen werden.

(2) Das Lehrangebot ist so organisiert, dass das Studium in vier Semestern abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit).

### **§ 4**

#### **Art der Lehrveranstaltungen**

Das Lehrangebot wird durch Lehrveranstaltungen folgender Art vermittelt:

1. Vorlesungen (V, Regelgruppengröße = 100): Sie dienen zur Einführung in ein Fachgebiet und vermitteln u. a. einen Überblick über fachtypische theoretische Konzepte und Prinzipien, Methoden und Fertigkeiten, Technologien und praktische Realisierungen. Vorlesungen geben Hinweise auf weiterführende Literatur und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch Übungen, Praktika und ergänzendes Selbststudium.
2. Übungen (Ü, Regelgruppengröße = 20): Sie finden überwiegend als Ergänzungsveranstaltungen zu Vorlesungen bevorzugt in kleineren Gruppen statt. Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung der in der Vorlesung vermittelten Lehrinhalte sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes ggf. durch eigene Fragestellung geben.
3. Seminare (S, Regelgruppengröße = 15) erweitern die bereits erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Sie dienen darüber hinaus dem Erlernen wissenschaftlicher Darstellungs- und Vortragstechniken sowie der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen. Zusätzlich können projektbezogene Arbeiten zu aktuellen wissenschaftlichen Diskussionen vorgesehen sein. Die dabei vertieften Inhalte können in einem Master-Seminar die Grundlage für die Master-Arbeit bilden.
4. Praktika und Projekte (P, Regelgruppengröße = 15, Masterpraktikum, Regelgruppengröße = 6): In einem Praktikum oder Projekt werden fachpraktische Themen angeboten, die in die spezifische Arbeitsweise der betreffenden Studienfächer einführen. Die den Themen zugrunde liegenden theoretischen Kenntnisse erwirbt man durch Vorlesungen und Literaturstudien. Ein weiteres Ziel der Praktika ist die Vermittlung computergestützter Methoden durch praktische Anwendung. In Projekten werden in der Regel fachübergreifende Themen behandelt. Die Bearbeitung eines Themas bietet den Studierenden die Gelegenheit, in Gruppen unter Anleitung themenspezifische Aufgabenstellungen von der Konzeption bis hin zur praktischen Realisierung zu lösen. Man lernt hier einerseits die Zusammenhänge zwischen Theorie und Praxis durch eigene selbstständige Arbeit kennen, andererseits wird die Gruppenarbeit in Projekten gefördert. Die Teilnahme an Praktika oder Projekten kann vom Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zugehörigen Vorlesungen und Übungen abhängig gemacht werden.

## § 5 Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium des Master-Studiengangs Medieninformatik umfasst eine Gesamtleistung von 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Davon müssen 86 CP als benotete Leistungen erbracht werden. Pro Semester sind in der Regel 30 CP zu erwerben.

(2) Das Studium umfasst Module zu folgenden Teilbereichen. Die Module und Modulelemente der einzelnen Teilbereiche, sowie jeweils die Art der Lehrveranstaltung, deren Semesterwochenstunden und Credit Points, Zyklus, sowie die Art der Prüfung und Benotung sind in Anhang A beschrieben.

1. den Pflichtbereich mit den Modulen: zwei „Stammvorlesungen“ (jeweils 9 CP) und einer Vertiefungsvorlesung (6 CP) aus dem Fachbereich Informatik, ein „Seminar“ (7 CP) aus dem Fachbereich Medieninformatik oder Informatik, „MAD-Projekt“ (8 CP) aus dem Lehrangebot der Hochschule der Bildenden Künste (HBK Saar), „Master-Seminar“ (12 CP) und „Master-Arbeit“ (30 CP) aus dem Fachbereich der Medieninformatik oder Informatik;
2. die „Praktikumsphase“: „Berufspraktikum“ (20 CP) und „Praktikumsseminar“ (5 CP);
3. den „MAD-Wahlpflichtbereich“ (8 CP) mit den Modulen: Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Hochschule der Bildenden Künste (HBK Saar) im Umfang von 8 CP oder ein „MAD-Projekt“ mit 8 CP;
4. den „Soft Skills Wahlpflichtbereich“ (mind. 6 CP) mit wählbaren Modulen aus den Bereichen:
  - a. Betreuung von Übungsgruppen (Tutortätigkeit); in der Regel je 4 CP, wobei eine mehrfache Erbringung dieser Leistungen möglich ist, sofern die Übungsgruppen unterschiedlichen Modulen angehören.
  - b. Sprachkurse (maximal 6 CP; lebende Sprachen; nicht die Muttersprache)
  - c. Soft Skill Seminar
  - d. Module, die auf Antrag an den Prüfungsausschuss genehmigt wurden. Studierende haben beispielsweise die Möglichkeit, einen Antrag an den Prüfungsausschuss auf Anerkennung des geleisteten studentischen Engagements (insbesondere Mitarbeit bei der akademischen Selbstverwaltung) sowie Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen im Umfang von jeweils maximal 3 CP zu stellen.

(3) Im Pflichtbereich und in der Praktikumsphase sind alle in § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Module zu belegen. Im Soft Skills Wahlpflichtbereich und MAD-Wahlpflichtbereich können nur Module studiert werden, deren Qualifikation nicht aus dem Bachelor-Studium nachgewiesen werden. Im Wahlpflichtbereich können gesamte Module oder einzelne Lehrveranstaltungen gemäß ihrer Zulassungsvoraussetzungen belegt werden. Ein MAD-Projekt kann nicht zweimal angerechnet werden. Prüfungsleistungen, die bereits in die Bachelor-Prüfung eingegangen sind, können prinzipiell nicht in die Master-Prüfung eingebracht werden. Prüfungsleistungen aus dem Bachelor-Studium, die nicht in der Bachelor-Prüfung berücksichtigt wurden und einen Gesamtumfang von 30 CP nicht überschreiten, können in die Master-Prüfung eingebracht werden.

(4) Im Pflichtbereich werden insgesamt 81 CP erworben (30 CP davon entfallen auf das Modul „Master-Arbeit“ und 12 CP auf das Modul „Master-Seminar“), in der Praktikumsphase werden insgesamt 25 CP erworben, im Soft Skills Wahlpflichtbereich in der Regel 6 CP und im MAD-Wahlpflichtbereich müssen mindestens 8 CP erworben werden.



(5) Bei Veranstaltungen aus dem Bereich Praktikum, Seminar sowie in den Modulen "Tutor", "Soft Skill Seminar" und "Sprachkurse" aus dem Wahlpflichtbereich und bei "MAD-Projekten" stehen begrenzte Teilnehmerplätze, abhängig von der entsprechenden Veranstaltung zur Verfügung. Die Zulassung wird durch den Modulverantwortlichen geregelt.

(6) Eine Prüfungsleistung ist entweder benotet oder unbenotet einzubringen. Die Teilung einer benoteten Prüfungsleistung in unbenotete und benotete Credit Points ist nicht möglich.

(7) Eine bestandene Prüfungsleistung der Stammvorlesungen kann in der Regelstudienzeit einmalig zur Notenverbesserung im gleichen Prüfungszeitraum (vgl. § 13 Abs. 4 der Prüfungsordnung) wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen der Vertiefungsvorlesungen können einmalig zur Notenverbesserung im gleichen Prüfungszeitraum wiederholt werden, falls der Dozent zu Beginn der Veranstaltung die jeweilige Prüfungsleistung als verbesserbar ausweist. Dabei zählt das bessere Ergebnis. Ansonsten ist die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung nicht zulässig.

(8) Die Module der Stammvorlesungen im Wahlpflichtbereich werden mindestens einmal alle zwei Jahre angeboten. Proseminare, Seminare und Vertiefungsvorlesungen können einmalig angeboten werden. Der Studiendekan/Die Studiendekanin stellt in jedem Studienjahr ein hinreichendes Angebot sicher.

(9) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Englisch und wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(10) Das Studienangebot in den verschiedenen Wahlpflichtmodulbereichen kann für ein oder mehrere Semester modifiziert werden, wobei dies vom Prüfungsausschuss zu genehmigen ist. Diese Veranstaltungen, ihr Gewicht in CP und ihre Zugehörigkeit zu den Modulbereichen werden jeweils vor Semesterbeginn bekannt gegeben.

(11) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

(12) Für Proseminare, Seminare und Praktika kann eine Anwesenheitspflicht bestehen, die der Dozent zu Beginn der Veranstaltung bekannt gibt.

## **§ 6**

### **Praktikumsphase**

(1) Im Rahmen des Master-Studiengangs Medieninformatik muss eine Praktikumsphase bestehend aus einem Berufspraktikum und einem daran geknüpften Praktikumsseminar nach vorheriger Rücksprache und Genehmigung durch die Fachstudienberatung oder den Prüfungsausschuss absolviert werden. Das Berufspraktikum ist ein Praktikum zu einem Themengebiet der Medieninformatik oder einem verwandten Fachgebiet wie bspw. Informatik, das in der Industrie oder der Forschung durchgeführt wird. Die Praktikumsphase sollte im zweiten Fachsemester durchgeführt werden. Für das Berufspraktikum werden 20 unbenotete CP vergeben. Die zeitliche Dauer muss mindestens 14 Wochen betragen. Der Arbeitsaufwand soll ca. 600 Stunden betragen (1 CP entspricht 30 Stunden). Übersteigt der Arbeitsaufwand die angegebene Stundenzahl werden keine zusätzlichen CP vergeben. Das Praktikum soll in einem fachverwandten Unternehmen oder einer entsprechenden Forschungseinrichtung durchgeführt werden und kann auch im Ausland absolviert werden. Das Berufspraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen.

An das Berufspraktikum ist ein Praktikumsseminar geknüpft in dem der/die Studierende einen Praktikumsbericht anfertigt sowie durch Teilnahme an einem Kolloquium das Berufspraktikum dokumentiert. Für das Praktikumsseminar werden 5 benotete CP vergeben.

(2) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierende berücksichtigt.

(3) Zur Administration des Berufspraktikums bestellt die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I eine Beauftragte/einen Beauftragten.

(4) Die Praxisphase sollte nach Möglichkeit im zweiten Semester durchgeführt werden. Die Studierenden müssen an einer Beratung zur Durchführung und Organisation des Berufspraktikums teilnehmen und werden während des Praktikums von einem Mitarbeiter der Fachrichtung oder einem Mitarbeiter nach § 8 der Prüfungsordnung betreut. Der/die Studierende ist für die Beschaffung einer Praktikumsstelle selbst verantwortlich und muss diese vor Antritt durch den Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzenden genehmigen lassen. Hilfestellungen für die Bewerbungsphase, Praktikumsmöglichkeiten, Stipendien und Formalitäten (speziell bei Auslandsaufenthalten) geben die Kontaktstelle Studium & Praxis der UdS, die Studienberatung der Fachrichtung Informatik, sowie das International Office der Universität des Saarlandes.

(5) Themengebiet, Inhalt und Firma für das Berufspraktikum werden von der/dem Studierenden vorgeschlagen und müssen vom Prüfungsausschuss der Medieninformatik positiv begutachtet werden.

(6) Die Beurteilung des Berufspraktikums erfolgt

1. formal durch den Beauftragten/die Beauftragte für das Berufspraktikum
2. durch ein Kolloquium und einen Praktikumsbericht, die unmittelbar nach Beendigung des Berufspraktikums, spätestens bis Ende des nachfolgenden Semesters, im Rahmen eines Praktikumsseminars mit 5 benoteten CP die Leistungen während des Praktikums dokumentieren.

## **§ 7**

### **Studienplan**

Der Studiendekan/die Studiendekanin erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan, der nähere Angaben über Art und Umfang der Modulelemente (Anhang A) enthält sowie Empfehlungen für einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums gibt (Anhang B). Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Das jeweils aktuelle Angebot in den verschiedenen Modulkategorien wird im Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

## **§ 8**

### **Studienberatung**

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und Studienorganisation.

(2) Fragen zu Studienanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen, zur Studienplanung und -organisation beantwortet der Fachstudienberater/die Fachstudienberaterin für den Studiengang Informatik.

(3) Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

## **§ 9 Auslandsaufenthalt**

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandsstudium zu absolvieren. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen, ggf. vorbereitende Sprachkurse belegen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Studienleistungen gemäß der Prüfungsordnung klären. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Fachvertreter des entsprechenden Schwerpunktfachs. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengovernern sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts im Prüfungssekretariat erfolgen.

## **§ 10 Master-Arbeit und Master-Seminar**

(1) Durch die Anfertigung einer Master-Arbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie medieninformationstechnische, gestalterische und/oder theoretisch-konzeptuelle Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Medieninformatik oder verwandten Bereichen eigenständig bearbeiten kann. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Der mit der Masterarbeit verbundene Aufwand wird mit 30 CP kreditiert.

(2) Jeder Studierende muss vor Abschluss der Master-Arbeit erfolgreich ein Master-Seminar mit direktem Bezug zum Thema der Master-Arbeit abgeschlossen haben. Dieses beinhaltet sowohl einen Vortrag über die geplante Themenstellung als auch eine schriftliche Beschreibung der geplanten Aufgabenstellung der Master-Arbeit.

(3) Die Master-Arbeit muss spätestens ein Semester nach erfolgreicher Teilnahme am Master-Seminar beim Prüfungssekretariat angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist muss erneut ein Master-Seminar erfolgreich absolviert werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 6. Oktober 2016



Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

## Anhang A. Module und Prüfungsleistungen Master Medieninformatik

Master-Studiengang (M.Sc.) "Medieninformatik"		WS		SS		WS		SS											
Modulbezeichnung	Modulelement	Art der Prüfung	Benotung	CP (ECTS)		Fachsemester													
				ohne Note	mit Note	1		2		3		4							
						V / Ü / P SWS	CP	V / Ü / P SWS	CP	V / Ü / P SWS	CP	V / Ü / P SWS	CP						
<b>Stammvorlesungen (Core Lectures) (Umfang mind. 18 CP)</b>				<b>0</b>	<b>18</b>	<b>8 / 4 / 0</b>	<b>18</b>												
	Artificial Intelligence	Klausur(en), PVL	b	9				4 / 2 / 0	9										
	Operating Systems	Klausur(en), PVL	b	9				4 / 2 / 0	9										
	Computer Graphics	Klausur(en), PVL	b	9		4 / 2 / 0	9												
	Database Systems	Klausur(en), PVL	b	9		4 / 2 / 0	9												
	Data Networks	Klausur(en), PVL	b	9				4 / 2 / 0	9										
	Embedded Systems	Klausur(en), PVL	b	9				4 / 2 / 0	9										
	Information Retrieval and Data Mining	Klausur(en), PVL	b	9		4 / 2 / 0	9												
	Computer Architecture	Klausur(en), PVL	b	9		4 / 2 / 0	9												
	Security	Klausur(en), PVL	b	9		4 / 2 / 0	9												
	Software Engineering	Klausur(en), PVL	b	9				4 / 2 / 0	9										
	Telecommunications I	Klausur(en), PVL	b	9		4 / 2 / 0	9												
	Compiler Construction	Klausur(en), PVL	b	9		4 / 2 / 0	9												
	Algorithms and Data Structures	Klausur(en), PVL	b	9		4 / 2 / 0	9												
	Automated Reasoning	Klausur(en), PVL	b	9				4 / 2 / 0	9										
	Image Processing and Computer Vision	Klausur(en), PVL	b	9		4 / 2 / 0	9												
	Computer Algebra	Klausur(en), PVL	b	9				4 / 2 / 0	9										
	Geometric Modelling	Klausur(en), PVL	b	9				4 / 2 / 0	9										
	Introduction to Computational Logic	Klausur(en), PVL	b	9				4 / 2 / 0	9										
	Complexity Theory	Klausur(en), PVL	b	9		4 / 2 / 0	9												
	Cryptography	Klausur(en), PVL	b	9				4 / 2 / 0	9										
	Optimization	Klausur(en), PVL	b	9				4 / 2 / 0	9										
	Semantics	Klausur(en), PVL	b	9		4 / 2 / 0	9												
	Machine Learning	Klausur(en), PVL	b	9		4 / 2 / 0	9												
	Verification	Klausur(en), PVL	b	9		4 / 2 / 0	9												
	Distributed Systems	Klausur(en), PVL	b	9		4 / 2 / 0	9												
Prüfungsausschuss kann das Studienangebot modifizieren																			
<b>Vertiefungsvorlesungen (Advanced Lectures) (Umfang mind. 6 CP)</b>				<b>0</b>	<b>6</b>					<b>2 / 2 / 0</b>	<b>6</b>								
	Correspondance Problems in Computer Vision	Klausur(en), PVL	b	6						2 / 2 / 0	6								
	Computer Architecture 2	Klausur(en), PVL	b	9						4 / 2 / 0	9								
	Telecommunications II	Klausur(en), PVL	b	9								4 / 2 / 0	9						
	Computer Graphics II	Klausur(en), PVL	b	9								4 / 2 / 0	9						
	Automated Debugging	Klausur(en), PVL	b	6						2 / 2 / 0	6								
	Automata, Games and Verification	Klausur(en), PVL	b	6						2 / 2 / 0	6								
	Introduction to Image Acquisition Methods	Klausur(en), PVL	b	4						2 / 0 / 0	4								
	Automatic Planning	Klausur(en), PVL	b	9						3 / 2 / 0	9								
Prüfungsausschuss kann das Studienangebot modifizieren																			
<b>Media, Art &amp; Design (Umfang mind. 16 CP)</b>				<b>8</b>	<b>8</b>	<b>0 / 0 / 7</b>	<b>8</b>			<b>0 / 0 / 7</b>	<b>8</b>								
MAD-Wahlpflicht (8 CP) wählbar aus:																			
	Fachpraktische Studien	3D Studio Max, Mattbox, Audio, Video, Blender	Projektarbeit	u	4			0 / 2 / 0	4										
	Studio	Typo, Layout, Werbung, Produktdesign	mündlich	u	4			0 / 2 / 0	4										
	Werkstatt	Druck, Metall, Holz, Web, Fotografie	Projektarbeit	u	4			0 / 2 / 0	4										
	Theorie	diverse	mündlich	u	4			2 / 0 / 0	4										
	MAD-Projekt (groß)	Interaktion, Games, Produktdesign, Animation	Projektarbeit	b	16							0 / 0 / 8	16						
	MAD-Projekt (klein)	Interaktion, Games, Produktdesign, Animation	Projektarbeit	b	8			0 / 0 / 7	8				0 / 0 / 7	8					
Prüfungsausschuss kann das Studienangebot modifizieren																			
<b>Praktikumsphase (25 CP)</b>				<b>20</b>	<b>5</b>			<b>0 / 0 / 16</b>	<b>25</b>										
	Berufspraktikum	Praktikum	Projektarbeit	u	20					0 / 0 / 14	20								
	Praktikumsseminar	Seminar	mündlich & schriftlich	b	5					0 / 0 / 2	5								
<b>Soft Skills Wahlpflicht (Umfang mind. 6 CP)</b>				<b>6</b>	<b>0</b>					<b>2 / 2 / 0</b>	<b>6</b>								
	Tutor		Tutortätigkeit	u	4							0 / 3 / 0	4						
	Soft Skill Seminar		mündlich & schriftlich	u	4							2 / 3 / 0	4						
	Sprachkurs	diverse (3 - max. 6 CP)	mündlich & schriftlich	u	6							0 / 2 / 2	6						
Prüfungsausschuss kann das Studienangebot modifizieren																			
<b>Seminar (7 CP)</b>				<b>0</b>	<b>7</b>	<b>0 / 0 / 3</b>	<b>7</b>												
	Wissenschaftl. Seminar	diverse Seminare nach Vorlesungsverzeichnis	mündlich & schriftlich	b	7			0 / 0 / 3	7										
<b>Abschlussarbeit (42 CP)</b>				<b>0</b>	<b>42</b>					<b>0 / 0 / 8</b>	<b>12</b>	<b>0 / 0 / 20</b>	<b>30</b>						
	Master-Seminar	Einführung in das wiss. Arbeiten	mündlich & schriftlich	b	12							0 / 0 / 8	12						
	Master-Arbeit	Master-Arbeit	Master-Arbeit	b	30								0 / 0 / 20	30					
	Summen																		
	Stammvorlesungen			0	18	8 / 4 / 0	18	0 / 0 / 0	0	0 / 0 / 0	0	0 / 0 / 0	0	0 / 0 / 0	0				
	Vertiefungsvorlesungen			0	6	0 / 0 / 0	0	0 / 0 / 0	0	2 / 2 / 0	6	0 / 0 / 0	0	0 / 0 / 0	0				
	Media, Art & Design			8	8	0 / 0 / 4	8	0 / 0 / 0	0	0 / 0 / 4	8	0 / 0 / 0	0	0 / 0 / 0	0				
	Praktikumsphase			20	5	0 / 0 / 0	0	0 / 0 / 16	25	0 / 0 / 0	0	0 / 0 / 0	0	0 / 0 / 0	0				
	Soft Skills Wahlpflicht			6	0	0 / 0 / 0	0	0 / 0 / 0	0	2 / 2 / 0	6	0 / 0 / 0	0	0 / 0 / 0	0				
	Seminar			0	7	0 / 0 / 3	7	0 / 0 / 0	0	0 / 0 / 0	0	0 / 0 / 0	0	0 / 0 / 0	0				
	Abschlussarbeit			0	42	0 / 0 / 0	0	0 / 0 / 0	0	0 / 0 / 8	12	0 / 0 / 20	30						
	<b>CP (ECTS) gesamt</b>			<b>34</b>	<b>86</b>	<b>8 / 4 / 7</b>	<b>33</b>	<b>0 / 0 / 16</b>	<b>25</b>	<b>4 / 4 / 12</b>	<b>32</b>	<b>0 / 0 / 20</b>	<b>30</b>						

120

Legende: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Projekt oder Praktikum, PVL = Prüfungsvorleistung, CP = Credit Points, u = unbenotet, b = benotet, SWS = Semesterwochenstunden

## Anhang B. Beispielstudienpläne Master-Medieninformatik

### § 1 Allgemeiner Aufbau

4	Master-Arbeit (30 CP)					30
3	Master-Seminar (12 CP)	MAD-Projekt (8 CP)	Vertiefungs- vorlesung (6 CP)	Soft Skills Wahlpflicht (6 CP)		32
2	Praktikumsphase (25 CP)					25
1	Stammvorlesung (9 CP)	Stammvorlesung (9 CP)	MAD-Wahlpflicht (8 CP)	Seminar (7 CP)		33

### § 2 Beispielstudienplan

4	Master-Arbeit (30 CP)					30
3	Master-Seminar (12 CP)	MAD-Projekt (klein) (8 CP)	Automata, Games and Verification (6 CP)	Sprachkurs (6 CP)		32
2	Praktikums- Seminar (5 CP)	Berufspraktikum (20 CP)				25
1	Computer Graphics (9 CP)	Verification (9 CP)	MAD- Theorie (4 CP)	MAD- Studio (4 CP)	Seminar (7 CP)	33